



Vorlage 2006

Hallenbäder Ostfildern

Nr.

Geschäftszeichen: 81
21. März 2006

ATU	29.03.2006	§	nö	Beratung
GR	12.04.2006	§	ö	Beschluss
		§		

Thema

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern

Beschlussantrag

Die Neufassung der Betriebssatzung der Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern gemäß Anlage 1 wird beschlossen

gez.
Bock
Kaufm. Werkleiter

gez.
Fahrlaender
Techn. Werkleiter
1. Bürgermeister

gez.
Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Die Änderung der Satzung wird notwendig durch die Ablösung des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und des Manteltarifvertrags für Arbeiter (BMT-G) durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit Wirkung zum 1. Oktober 2005. Zusätzlich werden weitere Anpassungen der Satzung vorgeschlagen.

Die Änderungen im Einzelnen:

- § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird eine neue Formulierung vorgeschlagen
- In § 3 Abs. 3 Nr. 13 erfolgt die Umstellung auf die neuen Entgeltgruppen nach TVöD. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die Regelungen der Hauptsatzung vorgeschlagen.
- Die noch in der Satzung enthaltenen DM-Beträge werden gestrichen. Es verbleiben dann die Euro-Beträge lt. Euro-Umstellung (Vorlage 71/2001)
- In § 4 Abs. 5 wird der Begriff „Fachbeamter für das Finanzwesen“ durch „Fachbediensteter für das Finanzwesen“ ersetzt. (Anpassung an Gemeindeordnung und Eigenbetriebengesetz).
- In § 5 wird ein Übertragungsfehler aus der Vorlage 71/2001 (Euro-Umstellung) berichtigt und der Betrag des Stammkapitals richtig auf 2,75 Mio. Euro festgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Synopse

5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 15.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
7. die Ausführung vom Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr 250.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt
8. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt
9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 5.000 € bis 25.000 € nicht übersteigt
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €
11. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt
12. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt
13. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 11 und 12 mit Ausnahme der für die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet Beschäftigten.
14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind
15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 10.000 € bis 150.000 überschreitet
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem gleichberechtigten kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch die Geschäftsordnung.

- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Werkleiter allein, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (8) Die Werkleiter können Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO sind von beiden Werkleitern oder von einem Werkleiter gemeinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 2,75 Mio. € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 27.06.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes</p>
<p>(1) Die Hallenbäder in Nellingen, Ruit und Kemnat, sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Hallenbäder Ostfildern" als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, stellt die Hallenbäder als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>Die Hallenbäder in den Stadtteilen Nellingen, Ruit und Kemnat dienen insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht der Ostfilderner Schulen sowie der Förderung des Schwimmsports.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seine Betriebszwecke fördernden oder diese wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.</p>	<p>(1) Die Hallenbäder in Nellingen, Ruit und Kemnat, sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Hallenbäder Ostfildern" als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, stellt die Hallenbäder als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>Die Hallenbäder in den Stadtteilen Nellingen, Ruit und Kemnat dienen insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht der Ostfilderner Schulen sowie der Förderung des Schwimmsports.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seine Betriebszwecke fördernden oder diese wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.</p>
<p>§ 2 Gemeinderat</p>	<p>§ 2 Gemeinderat</p>
<p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>
<p>§ 3 Werksausschuss</p>	<p>§ 3 Werksausschuss</p>
<p>(1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss der Hallenbäder Ostfildern".</p> <p>(2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p>	<p>(1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern".</p> <p>(2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p>

<p>insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 500.000 DM (250.000 €) bis 1,0 Mio. DM (500.000 €) im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditermächtigung 2. die Festsetzung der Badeordnung sowie die Höhe der Eintrittspreise und sonstigen Tarife 3. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 DM (15.000 €) bis 300.000 DM (150.000 €) nicht übersteigt 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 DM (15.000 €) bis 300.000 DM (150.000 €) nicht übersteigt 5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 DM (15.000 €) bis 300.000 DM (150.000 €) nicht übersteigt 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 DM (7.500 €), aber nicht mehr als 50.000 DM (25.000 €) im Einzelfall 7. die Ausführung vom Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 DM (25.000 €), aber nicht mehr 500.000 DM (250.000 €) unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt 8. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 DM (25.000 €) bis 300.000 DM (150.000 €) nicht übersteigt 9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 10.000 DM (5.000 €) bis 50.000 DM (25.000 €) 	<p>insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 250.000 € bis 500.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditermächtigung 2. die Festsetzung der Badeordnung sowie die Höhe der allgemeinen Eintrittspreise des Hallenbades 3. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt 5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 15.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall 7. die Ausführung vom Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr 250.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt 8. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € bis 150.000 € nicht übersteigt 9. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 5.000 € bis 25.000 € nicht übersteigt
---	---

<p>nicht übersteigt</p> <p>10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 DM (5.000 €), aber nicht mehr als 50.000 DM (25.000 €)</p> <p>11. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 10.000 DM (5.000 €), aber nicht mehr als 50.000 DM (25.000 €) beträgt</p> <p>12. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 20.000 DM (10.000 €), aber nicht mehr als 200.000 DM (100.000 €) beträgt</p> <p>13. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT IVb bis BAT III. Davon ausgenommen sind Aushilfsangestellte und Höhergruppierungen im Wege des Bewährungsaufstieges</p> <p>14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind</p> <p>15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 20.000 DM (10.000 €) bis 300.000 DM (150.000 €) überschreitet</p> <p>16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern.</p>	<p>10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €</p> <p>11. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt</p> <p>12. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt</p> <p>13. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 11 und 12 mit Ausnahme der für die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet Beschäftigten.</p> <p>14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind</p> <p>15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 10.000 € bis 150.000 € überschreitet</p> <p>16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Hallenbäder Ostfildern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem gleichberechtigten kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem gleichberechtigten kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die</p>

Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuß zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Werkleiter allein, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (8) Die Werkleiter können Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO sind von beiden Werkleitern oder von einem Werkleiter gemeinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5,5 Mio. DM (2,25 Mio. €) festgesetzt.

Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Werkleiter allein, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (8) Die Werkleiter können Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO sind von beiden Werkleitern oder von einem Werkleiter gemeinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 2,75 Mio. € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2000 außer Kraft.
- (2) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen

- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Umsatzsteuer.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.